



Brüssel, den 19. März 2026
(OR. en)

7515/26
ADD 1

RECH 133
DRS 11
COMPET 351
IND 196
MI 269

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1800 annex
Betr.:	ANHANG der EMPFEHLUNG DER KOMMISSION zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1800 annex.

Anl.: C(2026) 1800 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.3.2026
C(2026) 1800 final

ANNEX

ANHANG

der

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups

ANHANG

DEFINITION INNOVATIVER UNTERNEHMEN, INNOVATIVER START-UPS UND INNOVATIVER SCALE-UPS

1. Einführung

Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Betriebskosten“ die Kosten, die dem Unternehmen im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit entstehen; sie umfassen alle Kosten, die für die Herstellung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen während eines Rechnungszeitraums erforderlich sind, einschließlich Kosten wie Personalkosten, Materialkosten sowie Kosten für an Auftragnehmer vergebene Leistungen, Kommunikation, Energie, Wartung, Mieten und Verwaltung, jedoch mit Ausnahme von Finanzierungs- und Steuerposten;
- b) „Nettoumsatz“ die Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer sowie sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben;
- c) „Forschung und Entwicklung“ Arbeiten, die unter die Kategorie Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung im Sinne des Artikels 2 Nummern 84, 85 und 86 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ fallen ;
- d) „Unternehmen“ einen Rechtsträger, der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von seiner Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

2. Innovatives Unternehmen

2.1. Ein „innovatives Unternehmen“ ist ein Unternehmen, das mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Es hat in mindestens einem der drei vorangegangenen Geschäftsjahre Forschungs- und Entwicklungskosten in Höhe von entweder mindestens 10 % seiner gesamten Betriebskosten oder mindestens 5 % seines gesamten Nettoumsatzes getätigt.
- b) Es hat mit dem Ziel der kommerziellen Verwertung Produkte, Dienstleistungen oder Betriebsprozesse, die im Vergleich zum Stand der Technik in seiner Branche neu oder wesentlich verbessert sind und die Gefahr eines technischen oder industriellen Misserfolgs bergen, in den letzten drei Jahren entwickelt, entwickelt diese gerade oder wird sie in absehbarer Zukunft entwickeln.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/651/oj>).

- 2.2. Zur Bestimmung des Betrags der Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a sollten bei den Forschungs- und Entwicklungskosten folgende Kosten berücksichtigt werden:
- a) Personalkosten, darunter Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingesetzt werden,
 - b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange diese für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingesetzt werden; werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für die Vorhaben verwendet, sollten nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer der Vorhaben als anrechnungsfähig gelten,
 - c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange diese für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingesetzt werden; bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als anrechnungsfähig; bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten anrechnungsfähig,
 - d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden,
 - e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen, die unmittelbar durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entstehen.

3. **Innovatives Start-up**

Ein „innovatives Start-up“ ist ein Unternehmen, das alle der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Es handelt sich um ein innovatives Unternehmen im Sinne der Nummer 2.
- b) Es handelt sich um ein eigenständiges Unternehmen im Sinne der Nummer 5.1.
- c) Es handelt sich um ein Unternehmen, das weniger als 100 Personen beschäftigen und dessen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- d) Es ist seit seiner Registrierung noch keine 10 Jahre operativ tätig.

4. **Innovatives Scale-up**

Ein „innovatives Scale-up“ ist ein Unternehmen, das alle der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Es handelt sich um ein innovatives Unternehmen im Sinne der Nummer 2.

- b) Es handelt sich um ein eigenständiges Unternehmen im Sinne der Nummer 5.1.
- c) Es handelt sich um ein Unternehmen, dessen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR übersteigt.
- d) Es handelt sich um ein Unternehmen, dessen auf das Jahr hochgerechneter durchschnittlicher Anstieg der Zahl der Beschäftigten oder der Einnahmen in den beiden vorangegangenen Jahren 20 % übersteigt.
- e) Es erfüllt mindestens eines der beiden folgenden Kriterien:
 - i) Es handelt sich um ein Unternehmen, das weniger als 750 Personen beschäftigt.
 - ii) Es ist nicht börsennotiert.

5. **Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen**

- 5.1. Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne der Nummer 5.2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne der Nummer 5.5 gilt.
- 5.2. „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne der Nummer 5.4 gelten und bei denen ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) – allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne der Nummer 5.5 – 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens) hält.
- 5.3. Außer in den unter Nummer 5.4 angeführten Fällen wird ein Unternehmen nicht als innovatives Start-up oder innovatives Scale-up angesehen, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.
- 5.4. Abweichend von Nummer 5.2 kann ein Unternehmen jedoch weiterhin auch dann als eigenständig – also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen – gelten, wenn sich 25 % oder mehr seines Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einer der folgenden Kategorien von Investoren befinden, sofern die Bedingung erfüllt ist, dass diese Investoren nicht im Sinne der Nummer 5.5 einzeln oder gemeinsam mit dem betreffenden Unternehmen verbunden sind:
 - a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapital- oder Private-Equity-Fonds, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren („Business Angels“), sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 5 000 000 EUR nicht überschreitet,
 - b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
 - c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds,
 - d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

- 5.5. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:
- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
 - b) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
 - c) Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
 - d) Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern die unter Nummer 5.4 genannten Investoren nicht unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens eingreifen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Interessenträger besitzen.

- 5.5.1. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der unter Nummer 5.4 genannten Investoren untereinander in einer der unter Nummer 5.5 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.
- 5.5.2. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der unter Nummer 5.5 genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Für die Zwecke dieser Nummer gilt als „benachbarter Markt“ der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen abgeben, wobei die Daten über die unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Schwellenwerte vorzulegen sind.

- 5.5.3. Hat ein alternativer Investmentfonds im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² in ein Unternehmen investiert, so sollten für die Zwecke der Nummer 5.5 dieses Anhangs folgende Unternehmen nicht als „verbundene Unternehmen“ gelten:
- a) das Unternehmen und der alternative Investmentfonds,
 - b) das Unternehmen und der Verwalter des alternativen Investmentfonds,
 - c) das Unternehmen und ein anderes Unternehmen, in das dieser alternative Investmentfonds investiert hat.

Unterabsatz 1 dieser Nummer gilt, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

² Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj>).

- a) Der alternative Investmentfonds und sein Verwalter sowie die betreffenden Unternehmen verwenden durchgängig eine separate Rechnungsführung,
- b) der alternative Investmentfonds und sein Verwalter haben eine vorab festgelegte Anlagestrategie für den Ausstieg aus dem bzw. den betreffenden Unternehmen, unter anderem durch die Realisierung des Wertes durch Verkauf des Unternehmens oder auf andere Weise.

Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler Regelungen oder Regelungen der Union vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

6. Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

- 6.1. Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.
- 6.2. Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die unter Nummer 2 genannten Mitarbeiterzahlen oder die finanziellen Schwellenwerte über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines innovativen Unternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Überschreitung kommt.
- 6.3. Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

7. Mitarbeiterzahl

- 7.1. Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Personen, die in dem betreffenden Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind (im Folgenden „Jahresarbeitsseinheiten“). Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an Jahresarbeitsseinheiten gezählt. In die Mitarbeiterzahl geht Folgendes ein:
 - a) Lohn- und Gehaltsempfänger,

- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Lohn- und Gehaltsempfängern gleichgestellt sind,
 - c) mitarbeitende Eigentümer,
 - d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.
- 7.2. Lehrlinge oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehrlings- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

8. Erstellung der Daten des Unternehmens

- 8.1. Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten – einschließlich der Mitarbeiterzahl – ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.
- 8.2. Die Daten – einschließlich der Mitarbeiterzahl – eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen nach Nummer 5 hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 dieser Nummer genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 1 und 2 dieser Nummer genannten Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

- 8.3. Bei der Anwendung der Nummer 8.2 sind die Daten der Partnerunternehmen des betreffenden Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) zu entnehmen. Zu diesen Daten werden die Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen zu 100 % hinzugerechnet, sofern die Daten in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Anwendung der Nummer 8.2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilsmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilsmäßig so

erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Nummer 8.2 Absatz 2 genannten Anteil entspricht.

- 8.4. In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird diese berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.